

nomie von der Rolle des Menschen, von Ökonomie und Bewußtheit. Sozialistische Bewußtheit und sozialistische Demokratie dürfen der Ökonomie nicht irgendwie von außen hinzugefügt werden, denn sozialistische Demokratie und sozialistisches Bewußtsein stehen zur Ökonomie nicht in einem additiven, sondern in einem implikativen Verhältnis. Abschließend stellte der Referent fest, daß sich die Dialektik von Individuum und Gesellschaft weiterentwickelt hat und deshalb neue Verfahren, neue Formen zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte erforderlich geworden sind.

Die wissenschaftliche Tagung wurde am 23. November in den beiden Sektionen — für Justiz- und für Wirtschaftsjuristen — fortgesetzt.

In der Sektion für Justizjuristen referierte *Prof. Dr. habil. Riege*, Institut für Staatsrecht, zum Thema „Das Souveränitätsproblem im Staatsbürgerschaftsrecht“. Ausgehend von dem direkten Zusammenhang zwischen Machtausübung und Staat-Bürger-Beziehung, der Abhängigkeit des Inhalts der Staatsbürgerschaft vom Klassencharakter des Staates stellte er fest, daß sich in der Staatsbürgerschaft die staatliche Souveränität als eine spezifische Erscheinungsform der politischen Macht der herrschenden Klasse äußert und die rechtliche Regelung der Staatsbürgerschaft ein Akt staatlicher Souveränitätsausübung ist. In diesem Zusammenhang setzte er sich mit dem aggressiven Charakter des westdeutschen Staatsbürgerschaftsrechts sowie mit der imperialistischen These auseinander, die Achtung der Staatsbürgerschaft und des Staatsbürgerschaftsrechts eines Staates hinge von dessen staatlicher Anerkennung ab.

Der Referent ging sodann auf die Bedeutung des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR für die weitere Entwicklung und Festigung unserer sozialistischen Staatsmacht ein. Abschließend untersuchte er das Verhältnis des Staatsbürgerschaftsgesetzes zum Art. 1 (1) der Verfassung, Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung des Staatsbürgerschaftsgesetzes sowie die ideologische Funktion des Staatsbürgerschaftsrechts.

*Dr. Hennig*, Institut für Strafrecht, referierte über „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter“. Er wies nach, daß die Probleme dieser Verantwortlichkeit nur richtig gelöst werden können, wenn Klarheit über das Wesen der Gruppierungen sowie deren soziale und individuelle Funktion für die Beteiligten besteht. Dabei kommt auch dem Wesen und Charakter der Gruppenstrafat erhebliche Bedeutung zu. Das Wesen krimineller Gruppierungen von Jugendlichen kann nur im Zusammenhang mit den Widersprüchen erfaßt werden, die beim Hineinwachsen der jungen Menschen in die gesellschaftliche Verantwortung und bei ihrer aktiven Integration in das gesellschaftliche Leben auftreten. Hierin liegen nach Ansicht des Referenten auch die Unterscheidungskriterien zu den kriminellen Gruppierungen von Erwachsenen. In diesem Zusammenhang erörterte er auch die Frage, warum die „kriminelle Gruppierung“ nicht als besondere Teilnahmeform in den Allgemeinen Teil des Entwurfs des neuen StGB aufgenommen wurde.

Abschließend behandelte Hennig einige Fragen der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter. Er hob hervor, daß der kriminellen Gruppierung als relativ eigenständigem Determinationsfaktor für kriminelles Verhalten grundlegende Bedeutung zukommt. Der Jugendliche ist jedoch der Einwirkung einer kriminellen Gruppierung nicht machtlos ausgesetzt; er hat vielmehr die Möglichkeit und die Pflicht, sich gegen eine Straftat zu entscheiden. Deshalb muß geprüft werden, wie die „sozialen Mechanismen“ der kriminellen Gruppierung in den verschiedenen Etappen der Entstehung und Ausführung der Straftat die objektive und subjektive Entscheidungsmöglichkeit des Gruppentäters beeinflusst haben 278